

Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Tauchen in Tirol

1. Geltungsbereich

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Ein Abgehen von diesen Bedingungen ist nur dann rechtsverbindlich möglich, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden für uns, auch dann, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben, ausnahmslos nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir dies ausdrücklich und schriftlich erklären.

2. Angebot und Vertragsschluß

2.1 Unsere Angebote sind immer freibleibend.

2.2 Ein Vertrag mit Tauchen in Tirol gilt erst dann als geschlossen, wenn nach Erhalt bzw. Abgabe der Bestellung des Kunden eine Anzahlung in Höhe von mindestens 10% des endgültigen Rechnungsbetrages geleistet wurde; bei Tauchkursen beträgt die Anzahlung mindestens € 70,00.

2.3 Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen der Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer rechtsverbindlichen unterschriebenen Bestätigung durch uns.

3. Liefer- und Leistungsfristen

3.1 Die von uns in Angebot oder Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ist unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart wurde.

3.2 Eine ausdrücklich vereinbarte Lieferzeit verlängert sich jeweils bei Eintritt unvorhersehbarer, unabwendbarer oder außergewöhnlicher Ereignisse (wie z. B. Streiks und Lieferverzögerungen unserer Lieferanten uns gegenüber) um die Dauer derselben.

3.3 Verzögern sich Versand und Abholung von Waren oder der Abschluß eines Tauchkurses auf Wunsch des Kunden, trägt der Kunde die dadurch entstandenen Mehrkosten. Eine Haftung unsererseits wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3.4 Teillieferungen- und Teilleistungen sind zulässig und müssen vom Kunden entgegengenommen werden.

3.5 Bei Lagerung von Waren in unserem Betrieb (oder bei einem von uns hierzu Beauftragten), sind wir berechtigt, für ein jedes Monat begonnene Lagerung mindestens 0,5% des Preises der Lieferung als pauschalierten Unkostenersatz zu berechnen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

3.6 Auf Abruf bestellte Ware und Leistung ist längstens binnen einem Monat ab dem ersten für die Abrufung bestimmten Termin vom Kunden zu übernehmen. 1 Jahr nach Bestellung gilt die Ware Und/oder jedenfalls als abgerufen.

3.7 Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden uns gegenüber, insbesondere seiner Zahlungspflichten, voraus.

4. Versand, Warenübernahme, Gefahrenübergang

4.1 Die Gefahr geht, auch bei Teillieferungen, immer ab Verlassen unseres Geschäftes bzw. unserer Schulungsortlichkeiten auf den Kunden über.

4.2 Ein Versand von Waren erfolgt immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Für alle Geschäftsabschlüsse sind die am Tage der Lieferung und Leistung gültigen Verkaufspreise maßgebend, auch wenn von der Lieferung oder Leistung in Anbot oder Auftragsbestätigung andere Preise genannt worden sind. Alle Preise gelten ab Lager Innsbruck.

5.2 Die Rechnungsbeträge verstehen sich generell als Fixpreise inklusive der gesetzlichen USt. zuzüglich eventuell anfallender Versand- und Portospesen.

5.3 Die Rechnungen sind ohne Skonto und Rabatt bar und spesenfrei jeweils sofort zahlbar nach Erhalt der Ware und der Rechnung. Bei Zahlungen mit Kredit- und Bankomatkarten können Kosten in Höhe der Bankspesen zuzüglich der anfallenden Bearbeitungsgebühren in Höhe von mindestens € 3,00 weiterverrechnet werden. Bei Zielüberschreitungen gelten Verzugszinsen in nachstehender Höhe als vereinbart. Die Höhe richtet sich nach den jeweils gültigen Kontokorrentkreditzinsen plus 4% per annum. Die Geltendmachung weiteren Aufwandes und Schadens bleibt vorbehalten.

5.4 Bei einer von Gesamtangebot oder -leistung abweichenden Bestellung behalten wir uns eine entsprechende Preisänderung vor.

5.5 Das Legen von Teilrechnungen für Teillieferungen oder Teilleistungen gilt als vereinbart.

5.6 Treten in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden Änderungen ein, die geeignet sind, seiner Zahlungsverpflichtung uns gegenüber in Frage zu stellen, sind wir berechtigt, die Auslieferung von Ware und Erfüllung von Leistungen zu verweigern, bzw. nur gegen Barzahlung vorzunehmen.

6. Mängel, Gewährleistung, Haftungsausschluß

6.1 Unsere Gewährleistungspflicht setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Er hat uns alle zur Beurteilung des Mangels und seiner Ursachen erforderlichen, bei ihm vorhandenen

Unterlagen bzw. Daten zur Verfügung zu stellen. Er hat ferner auf seine eigenen Kosten dafür zu sorgen, dass wir uns selbst durch Augenschein ein Bild über den behaupteten Mangel machen können.

6.2 Unsere Gewährleistungspflicht setzt weiters voraus, dass die Ware einwandfrei montiert in Betrieb genommen und in jeder Hinsicht einer genauen Beachtung der jeweiligen Betriebsanweisungen verwendet wird. Für Schäden die durch Selbstverschulden verursacht worden sind, leisten wir keine Gewähr.

6.3 Jeder Gewährleistungsanspruch uns gegenüber erlischt sofort und zur Gänze, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Käufer selbst oder ein nicht ausdrücklich von uns hierzu schriftlich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden von uns generell nicht anerkannt.

6.4 Durch die Behebung von Mängel durch uns wird die ursprünglich eingeräumte Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

6.5 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund auch immer, und eine Haftung für Mängelfolgeschäden jeglicher Art werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, es sei denn, die Zusicherung bezweckte den Kunden seinerseits gegen

etwaige Mängelfolgeschadenrisiken abzusichern oder der Schadenseintritt wäre durch uns grob fahrlässig verursacht worden. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird für Sachschäden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

6.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Gefahrenübergang, bei ersatzweise gelieferten Teilen läuft diese Frist ab Einbau des Ersatzteiles.

6.7 Bei Sonderanfertigungen und Sonderleistungen ist eine Mehr- bzw. Minderlieferung und Minderleistung bis 10% zulässig, ohne dass Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, vom Kunden abgeleitet werden können.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bzw. die Nichterfüllung von Leistungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem diese Ware bzw. Leistung betreffenden Liefervertrag und aus allen anderen Verträgen, die bis zum Zeitpunkt der Abwicklung des die Waren und die Leistung betreffenden Vertrages zwischen dem Kunden und uns abgeschlossen worden sind, vor. Der Kunde darf die Vorbehaltsware und Leistung im ordentlichen Geschäftsverkehr nur unter der Bedingung weiter verkaufen, dass er uns zeitgleich mit dem Verkauf alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, unwiderruflich abtritt.

7.2 Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach deren Abrechnung ermächtigt. Der Kunde hat auf unser Verlangen die abgetretene Forderung nach Höhe und Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und die zugehörigen Unterlagen uns unverzüglich auszuhändigen sowie dem Schuldner die Abtretung schriftlich mitzuteilen, unbeschadet des Rechtes, dass wir selbst dem Schuldner die Abtretung anzeigen.

7.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware und Vorbehaltsleistung zu verpfänden oder Dritten zur Sicherheit zu übertragen.

7.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzufordern bzw. noch ausstehende Leistungen zu verweigern. Der Kunde hat uns diesfalls Ware auf unseren Abruf unverzüglich frei an Lager Innsbruck zurückzustellen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung durch uns liegt keine Erklärung des Rücktritts, von dem diese Ware bzw. Leistung betreffenden Rechtsgeschäft.

7.5 Bei Pfändungen, sonstigen Eingriffen oder Ansprüchen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.

7.6 Wir die Ware mit anderen Waren, die uns nicht gehört, gilt die Forderung des Kunden gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises mit Vertragsabschluss als abgetreten.

7.7 Geht unser Eigentum infolge Einbaus unter, tritt der Kunde den ihm daraus entstehenden Ersatzanspruch hiermit bereits an uns ab.

8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

8.1 Wird eine Ware von uns aufgrund von Spezifikationen des Bestellers angefertigt, hat der Besteller selbst dafür einzustehen, dass er dadurch nicht in Rechte Dritter eingreift. Er hat uns bei allfälliger Verletzung von (Schutz-)Rechten Dritter schad- und klaglos zu halten.

8.2 Ausführungsunterlagen wie z. B. Manuals oder technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen, Filme udgl. stets unser geistiges Eigentum und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.

8.3 Bei allen von uns angebotenen Reisen gelten wir ausschließlich als Vermittler.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

9.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus Verträgen, einschließlich eines Anspruches aus Rücktritt ist Innsbruck

9.2 Ausschließlich örtlich zuständiges Gericht Innsbruck

9.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich österreichisches Recht.

10. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Geschäftsbezogene Daten, wie Anschrift und Geschäftsabwicklung, werden zwecks betriebsinterner Verwendung im Sinne des § 22 Datenschutzgesetz computerunterstützt verarbeitet.